

# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass MMag. Elisabeth Keplinger-Radler als Veranstalterin des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,662 GHz, verbreiteten Programms „Mühlviertel TV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 06.01.2015 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Auf Grund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Mediendienstanbieter forderte die KommAustria MMag. Elisabeth Keplinger-Radler mit Schreiben vom 07.01.2015 zur Vorlage von Aufzeichnungen ihres am 06.01.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms „Mühlviertel TV“ auf.

Mit am 13.01.2015 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte MMag. Elisabeth Keplinger-Radler Aufzeichnungen des von ihr am 06.01.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms vor.

Mit Schreiben vom 20.01.2015 forderte die KommAustria MMag. Elisabeth Keplinger-Radler auf anzugeben, ob mit der vorgelegten DVD Aufzeichnungen des über Satellit tatsächlich ausgestrahlten Programms in dem Sinn vorgelegt worden seien, dass durch das verwendete Aufzeichnungssystem sichergestellt ist, dass es sich bei den Aufzeichnungen um das beim Zuseher linear ankommende Satellitenprogramm handelt.

Mit Schreiben vom 21.01.2015 führte MMag. Elisabeth Keplinger-Radler aus, die DVD mit dem Sendungsinhalt entspreche zu 100 % dem Sendungsinhalt, der auf Satellit zum angeführten Termin ausgestrahlt worden sei. Es handle sich um das beim Zuseher linear ankommende Satellitenprogramm.

In der Folge leitete die KommAustria gegen MMag. Elisabeth Keplinger-Radler ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die anhand der vorgelegten Aufzeichnungen erkannten Werbeverstöße ein, das mittlerweile mit Bescheid vom 24.04.2015, KOA 2.250/15-007, rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Am 22.06.2015 fand eine Vernehmung von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler zur Klärung der Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht gemäß § 47 AMD-G in Bezug auf die vorgelegten Aufzeichnungen des Programms „Mühlviertel TV“ vom 06.01.2015, 18:00 bis 19:00 Uhr, statt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.11.2013, KOA 2.135/13-014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.12.2014, KOA 2.150/14-021, Veranstalterin des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,662 GHz, verbreiteten Programms „Mühlviertel TV“.

Am 06.01.2015 wurde von ca. 18:00 bis 19:00 Uhr die Wochensendung des Programms „Mühlviertel TV“ ausgestrahlt. Die jeweils neue Wochensendung von „Mühlviertel TV“ wird immer beginnend mit Freitag 18:00 Uhr über Satellit und diverse Kabelnetze ausgestrahlt.

Bei den mit Schreiben vom 13.01.2015 vorgelegten Aufzeichnungen handelt es sich um jene Inhalte, die von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler nach Fertigstellung der Wochensendung gleichzeitig mit dem Upload auf einen Server, von dem aus die Ausstrahlung über Satellit und in diversen Kabelnetzen erfolgt, zum Zweck der internen Archivierung als DVD erstellt wurden. Daneben werden immer Freitag nachmittags auch weitere DVDs der Wochensendung von „Mühlviertel TV“ für jene Kabelnetzbetreiber erstellt, in deren Kabelnetzen das Programm durch Abspielen einer DVD ausgestrahlt wird. Die zum Zweck der Archivierung und Ausstrahlung in bestimmten Kabelnetzen auf DVD gespeicherte Kopie der Sendung unterscheidet sich im Hinblick auf die enthaltenen Inserts (im konkreten Fall hinsichtlich eines Ausstatterhinweises am Beginn und am Ende der Sendung) von jener, die über Satellit ausgestrahlt wird.

Die vorgelegte DVD beinhaltet somit keine Aufzeichnung des am 06.01.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr über Satellit ausgestrahlten Programms „Mühlviertel TV“, sondern lediglich eine Kopie der auf einem Server für die Ausstrahlung bereitgestellten Inhalte, aus der jedoch nicht ersichtlich ist, ob, wann und über welchen Verbreitungsweg diese tatsächlich ausgestrahlt wurden.

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler hat am 06.01.2015 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt. Sie verfügt bislang auch über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ beruhen auf den zitierten Bescheiden und den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die mit Schreiben vom 13.01.2015 vorgelegte DVD keine Aufzeichnung des am 06.01.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms „Mühlviertel TV“ enthält, beruhen auf der Einsichtnahme in die darauf enthaltenen Dateien sowie auf den Angaben von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler in der Vernehmung durch die KommAustria.

In diesem Zusammenhang wurden MMag. Elisabeth Keplinger-Radler im Rahmen der Vernehmung Ausschnitte der von ihr vorgelegten Aufzeichnungen sowie Ausschnitte einer Aufzeichnung, die von der Behörde selbst im Wege des Abgreifens des Satellitensignals erstellt wurde, vorgespielt, wobei diese Aufzeichnungen im Hinblick auf enthaltene Inserts (Ausstatterhinweis am Beginn und Ende der Sendung) nicht übereinstimmen. MMag. Elisabeth Keplinger-Radler legte daraufhin dar, dass die Archivierung der Sendungen grundsätzlich in der Form erfolge, dass Logos bzw. Einblendungen nicht archiviert würden, während die generierte Datei für den Server, die die Grundlage für die Satellitenausstrahlung und die Ausstrahlung in diversen Kabelnetzen darstelle, Logos enthalte. Damit würden auch jene drei Kabelnetzbetreiber, die die Ausstrahlung auf Basis einer DVD vornehmen, eine Version ohne Sponsorhinweise erhalten. Der konkrete Ablauf stelle sich so dar, dass der verantwortliche Techniker die beiden Versionen der Wochensendung (Datei mit und ohne Logos) erstelle und sie selbst die DVDs für die Archivierung und die weiteren Kabelnetze brenne. In Reaktion auf die Aufforderung der KommAustria zur Vorlage von Aufzeichnungen habe sie schließlich die zur Archivierung vorgesehene DVD herangezogen, ohne sich spezifisch damit auseinanderzusetzen, ob diese Aufzeichnung mit dem tatsächlich ausgestrahlten Programm übereinstimme.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die KommAustria unzweifelhaft, dass die mit Schreiben vom 13.01.2015 vorgelegte DVD nicht das am 06.01.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr über Satellit ausgestrahlte Programm enthält und MMag. Elisabeth Keplinger-Radler über kein Aufzeichnungssystem verfügt, mit dem das ausgestrahlte Programm aufgezeichnet würde. Vorgelegt wurde den Angaben von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler vor der KommAustria zufolge vielmehr eine Kopie jener Dateien, die zur Ausstrahlung über unterschiedliche Verbreitungswege bzw. zur Archivierung vorgesehen waren, wobei insofern je nach Verwendungszweck unterschiedliche Versionen bestehen. Soweit MMag. Elisabeth Keplinger-Radler dazu noch mit Schreiben vom 21.01.2015 angegeben hat, die vorgelegte DVD entspreche zu 100 % dem Sendungsinhalt, der auf Satellit zum angeführten Termin ausgestrahlt worden sei, wurde dies in der mündlichen Vernehmung dahingehend relativiert, dass sie nunmehr aussagte, sich der zugrunde liegenden Probleme nicht bewusst gewesen zu sein.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 60, 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen,

zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Diese Bestimmung dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es – wie im gegenständlichen Fall – in Verfahren der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen.

Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Aufzeichnung zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt eine exakte Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten audiovisuellen Mediendienstes möglich ist. Gefordert ist eine Aufzeichnung, die eine Wiedergabe des beim Zuseher linear ankommenden Programms ermöglicht (vgl. die Erläuterungen zum weitgehend inhaltsgleichen – für sämtliche audiovisuellen Mediendienste geltenden – § 29 Abs. 1 AMD-G, ErlRV 611 BlgNR, 24. GP, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup> [2011], S. 507). Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

Eine Vorlage einer DVD mit jenen Inhalten, die zur Ausstrahlung über die jeweilige Abspielstation vorgesehen waren, wird diesem Erfordernis keinesfalls gerecht, zumal sich daraus einerseits kein konkreter Ausstrahlungszeitpunkt ermitteln lässt, der aber – vgl. etwa die Beschränkung der stündlichen Werbezeit in § 45 Abs. 1 AMD-G – rechtlich von Bedeutung sein kann, und damit andererseits – wie gerade der vorliegende Sachverhalt zeigt – eben nicht gewährleistet ist, dass der Behörde jenes Programm zur Verfügung steht, das tatsächlich beim Seher angekommen ist.

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler hat somit keine Aufzeichnungen des am 06.01.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr tatsächlich gesendeten Programms erstellt und vorgelegt. Sie hat somit jedenfalls am 06.01.2015 gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verstoßen.

Auf die Verpflichtung, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Juli 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler, Industriestraße 6, 4240 Freistadt, **per RSb**